

Staatsanwaltschaft
Zentrale Dienste
Zentralstrasse 28 Postfach
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 58 40
PC-Konto 60-789235-9
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten Nr. ZDI 21 660 61
Luzern, 19.01.2021/msd
Sendung 98.41.900204.00455046

Beschuldigte Person: **BRUNNER Alex Werner**, geb. 11.04.1956, von Hemberg,
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

1. Die beschuldigte Person hat sich schuldig gemacht

des Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmarge auf Autobahnen (Personenwagen-ZH 490004)

begangen am / in: 06.11.2020, 12:07 h / Ebikon, Autobahn A14, Fahrriichtung Zug / Zug

Geschwindigkeiten:

Messung	km/h	88
Zulässigkeit	km/h	80
Sicherheitsmarge	km/h	-3
Überschreitung	km/h	5

2. Die beschuldigte Person wird in Anwendung von

Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 Abs. 1 SSV, Art. 47 StGB, Art. 352 ff. StPO

bestraft mit einer **Busse von** (ohne Eintrag in das Strafregister) **CHF 20.00**
Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 1 Tag(e) (Art. 106 Abs. 2 StGB)

3. Die beschuldigte Person hat die Verfahrenskosten zu tragen:

- Gebühren	CHF	150.00
- Auslagen	CHF	0.00
- abzüglich Vorauszahlung	CHF	- 0.00

Total zahlbar innert 30 Tagen seit Entgegennahme dieses Entscheids **CHF 170.00**

4. Dieser Strafbefehl ersetzt die erlassene Ordnungsbusse der Polizei. Die beschuldigte Person hat eine Vorschrift verletzt, welche die Polizei mit einer Ordnungsbusse geahndet hat. Die Zahlung dieser Ordnungsbusse ist nicht innert der gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen bzw. auch nicht innert der von der Polizei verlängerten Zahlungsfrist von 10 Tagen erfolgt. Somit darf das gebührenfreie Ordnungsbussenverfahren nicht mehr angewendet werden (Art. 6 Abs. 4 OBG).

5. Die vorgebrachten Rechtfertigungen der beschuldigten Person vermögen die strafbare Handlung nicht zu entkräften.

6. Zustellung an: Beschuldigte Person

Rechtsmittelbelehrung:

Die beschuldigte Person sowie weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl **innert 10 Tagen** seit der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Hans Peter Meier
Übertretungsstrafrichter